

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 19 (1957)

Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen — wir antworten

Frage: Wenn der Bauer eine landwirtschaftliche Maschine kauft, so kommen die Vertreter und lassen einem nicht mehr in Ruhe. Hat man dann einen Kauf abgeschlossen, so kann man hinterher vernehmen, dass so ein Vertreter seine Provision hat, ja noch mehr, der Untervertreter bezieht ebenfalls noch seine Provision. Will man nun diesen ausweichen und direkt bei der Fabrik bestellen, so ist es genau gleich, der Ortsvertreter und der Kreisvertreter beziehen ihre Provision, obwohl sie nichts mit der Sache zu tun haben. Meines Erachtens sollten diese Provisionen dahinfallen, denn die Maschinen sind ohnehin teuer genug und der Bauer sollte nicht noch diese Vertreter honorieren müssen. Es ist ja klar, dass diese Herren, resp. deren Provisionen die Käufer von Maschinen berappen müssen. Gute Fabrikate erobern sich durch ihren Ruf ohne weiteres ihren Platz, da ist kein Vertreter mit seinem «geölten» Mundwerk nötig. Denn von dieser Seite gesehen, haben die Vertreter nicht die Stellung, wie sie sich selbst sehen, sondern es ist fast das Gegenteil, sie sind bei den Bauern vielfach unerwünschte Besucher. Wie schön wäre es, wenn der Bauer seine ihm zusagende Maschine in der Fabrik bestellen könnte, und die manchmal nicht kleinen Provisionen am Kaufpreis abgerechnet würden; es wäre dies doch für ihn ein Entgegenkommen, das er zu schätzen wüsste. E.W. in S.

Antwort: Es ist falsch zu glauben, der Vermittler zwischen Produzent und Konsument könne grundsätzlich ausgeschaltet werden. Kann man den Milchladen in der Stadt,

den Milchmann ausschalten? Kann der Weinbauer seinen Wein halbliterweise demjenigen verkaufen, der gerade Durst hat? Ebensowenig kann im allgemeinen der Maschinenfabrikant seine Maschine direkt dem Bauer vorführen, verkaufen und später auch noch betreuen.

Beide, der Bauer und der Maschinenfabrikant, sind hier auf den Ortsvertreter angewiesen. Im Falle eines Traktors oder eines Motormäthers braucht es sogar einen Fachmann. Grundsätzlich verlangt der Fabrikant von diesem Vermittler eine Gegenleistung, die in der Beratung des Käufers und nach der Lieferung in der Betreuung der Maschine (Garantieservice, Ersatzteildienst) und in der Herstellung des Kontaktes zwischen Landwirt und Fabrikant besteht. Es ist sicher in Ordnung, dass der Vermittler für diese Dienste eine Provision erhält. Zugegeben, hie und da ist ein Vertreter allzu zudringlich; der Käufer hat es aber weitgehend in der Hand, sich an solche Firmen und Vertreter zu halten, zu denen er Vertrauen hat und die ihm auch später einen fachmännischen Service und einen geordneten Ersatzteildienst garantieren. In der Regel wird der richtig ausgebildete Reise-Vertreter vom Käufer als willkommener Berater empfangen.

Der Einsender kann sicher sein, dass eine Änderung der heute eingebürgerten Marktordnung im Landmaschinenhandel die Preise nicht verbilligen würde. Zudem darf ein Einzelfall nicht zum Ausgangspunkt für eine Kritik an einer bestehenden Ordnung genommen werden.

W.R.

Strassenverkehrsgesetz

Die nationalrätliche Kommission für das Strassenverkehrsgesetz tagte am 13. und 14. Februar 1957 in St. Moritz unter dem Vorsitz von Nationalrat M. Eggenberger, St. Gallen, und in Anwesenheit des Vorstehers des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Feldmann, sowie des Chefs der Eidg. Polizeiabteilung, Dr. O. Schürch.

Die Kommission bezog Stellung zu einer Anzahl der aus der Mitte des Nationalrates gestellten Änderungs- und Ergänzungsanträge. Sie befürwortet eine ergänzende Straf-

bestimmung, die für rücksichtslose Verletzung der Verkehrsregeln Gefängnis bis zu 3 Jahren androht und auf Strassenbenutzer anstelle des Artikels 237 des Strafgesetzbuches (Störung des öffentlichen Verkehrs) zur Anwendung kommen soll.

Die Kommission befasste sich überdies mit mehreren privaten Eingaben zum neuen Gesetz. Sie pflegte im weitern eine Aussprache über die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartment vorgelegten Skizzen für Ausführungs-vorschriften zum Strassenverkehrsgesetz und äusserte eine Reihe von Empfehlungen für die künftige Ausführung des Gesetzes.